

# Die Stellung der Doppelbürger im interkantonalen Armenrecht [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **36 (1939)**

Heft 5

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837144>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Stellung der Doppelbürger im interkantonalen Armenrecht

Von Dr. von *Dach*, Adjunkt der kantonalen Armendirektion, Bern.

(Schluß)

Somit lassen sich nach der bundesgerichtlichen Praxis aus den Bestimmungen der Bundesverfassung folgende Grundsätze ableiten:

1. Wenn ein Doppelbürger in einen der beiden Heimatkantone heimgeschafft wird oder in unterstützungsbedürftigem Zustand in denselben zurückkehrt, so ist der Heimatkanton, der zugleich Wohnkanton ist, allein unterstützungspflichtig. Einen Rückerstattungsanspruch gegenüber dem andern Heimatkanton hat er nicht.

2. Gleich verhält es sich, wenn ein Doppelbürger in bedürftigem Zustand, jedoch ohne vorher unterstützt worden zu sein, vom einen in den andern Heimatkanton zieht. Hier hat jeweils derjenige Heimatkanton zu unterstützen, der zugleich Wohnkanton ist.

3. Ist der Doppelbürger in einem Drittkanton wohnhaft, so ist keiner der beiden Heimatkantone unterstützungspflichtig, beide haben jedoch die Heimerschaffung zu gewärtigen. Wird der Doppelbürger hierauf in einem der beiden Heimatkantone aufgenommen, beispielsweise in einem Spital, so ist der jeweilige Wohn- und Heimatkanton allein unterstützungspflichtig.

Diese Regelung entspricht einigermaßen der Regelung, die im zwischenstaatlichen Verkehr Anwendung findet und völkerrechtlichen Grundsätzen angepaßt ist.

### C. Konkordatliche Bestimmungen der Kantone:

Es steht natürlich den Kantonen frei, diese unbefriedigende „zwischenstaatliche“ Lösung durch Verträge untereinander (sog. Konkordate) anders zu regeln. Und von dieser Befugnis haben die Kantone auch Gebrauch gemacht, leider aber nicht in einheitlicher Weise. In Betracht fallen hier das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, insbesondere Art. 5, Abs. 4, und die Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen vom 28. Mai 1926.

1. *Konkordatskantone* (Bern, Luzern, Uri, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Appenzell I.-Rh., Aargau, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, Tessin, Zürich): Für sie gilt Abs. 4 des Art. 5 des rev. Konkordates, welcher lautet: Ist der Unterstützte Bürger mehrerer Konkordatskantone, so fällt der Kostenanteil des Heimatkantons auf denjenigen Kanton, der gemäß Art. 22, Abs. 3 ZGB für die Heimatangehörigkeit des Unterstützten maßgebend ist. Dies ist derjenige Kanton, in welchem die betreffende Person zugleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat und mangels eines solchen der Ort des vom Unterstützten oder seinen Vorfahren zuletzt erworbenen Bürgerrechts.

Diese Lösung ist vielleicht der Natur der Sache nicht sonderlich angemessen, aber sie ist wenigstens klar. Es ergeben sich folgende Fälle:

- a) Der Doppelbürger wohnt in einem Heimatkanton. Unterstützungspflichtig ist dieser Kanton ohne Regreßrecht.
- b) Ein Doppelbürger zweier Konkordatskantone (z. B. ein Berner und Basler) wohnt in einem Nichtkonkordatskanton. Hier gilt die allgemeine Regel: das Konkordat findet nicht Anwendung. Ebenso wenig für den Fall,
- c) wenn ein Bürger eines Konkordatskantons (Bern) und eines Nichtkonkordatskantons (Freiburg) in einem Nichtkonkordatskanton (Waadt) wohnt.

- d) Wohnt ein Bürger zweier Konkordatskantone (Bern und Basel) in einem dritten Konkordatskanton (Zürich), so spielt das Konkordat zwischen dem Wohnkanton (Zürich) und demjenigen Konkordatskanton, der nach ZGB 22 als Heimatkanton gilt (Basel oder Bern, je nachdem wo der Unterstützte seinen letzten Wohnsitz hatte oder, falls er nie Wohnsitz in einem dieser Kantone hatte, wo er oder seine Vorfahren das Bürgerrecht zuletzt erworben haben).

*Art. 5 des Konkordates betrifft nur diesen Fall!*

- e) Wohnt ein *Doppelbürger eines Konkordats- und eines Nichtkonkordatskantons* (Berner und Freiburger) in einem Konkordatskanton (Zürich), so ist er von jenem Kanton nach Konkordat zu unterstützen. Denn grundsätzlich sind die beiden Heimatkantone im fremden Territorium nicht unterstützungspflichtig. Lediglich der Konkordatskanton ist es, auf Grund der Bestimmungen des Konkordats. Für solche Fälle kann die Regel des Art. 22 ZGB *nicht* Anwendung finden, weil Art. 5 des Konkordats nur für die Konkordatskantone gilt. Nach Art. 1 des Konkordates haben die Konkordatskantone gegenüber Bürgern der andern, dem Konkordat angehörenden Kantone unter gewissen Voraussetzungen auf das ihnen nach BV zustehende Recht der Heimschaffung verzichtet. Ob nun der Angehörige eines Konkordatskantons noch zufälligerweise Bürger eines Drittkantons ist, spielt dabei keine Rolle. Natürlich kann dieser Drittkanton auch zu Beiträgen verhalten werden. Aber wenn er sie nicht leistet, kann man nicht gegen ihn vorgehen, kann auch nicht heimschaffen, sondern es sind die Kosten zwischen den beiden Konkordatskantonen nach Konkordat zu tragen. Diese Lösung begünstigt in Doppelbürgerfällen die Nichtkonkordatskantone, aber sie folgt zwingend aus den Bestimmungen des Konkordates.

Die Konkordatskantone haben es aber in der Hand, eine Abänderung dieser Bestimmung zu treffen und zwar in einer Weise, die sich durchaus zuungunsten der Nichtkonkordatskantone auswirken müßte und zwar so, daß vereinbart würde, daß in Fällen, in denen eine Person Doppelbürger eines Konkordats- und eines Nichtkonkordatskantons ist, immer nur Gut-sprache vom Nichtkonkordatskanton verlangt wird und im Falle der Nichtleistung immer die Heimschaffung in den Nichtkonkordatskanton erfolgt.

Für die Konkordatskantone ergibt sich:

- a) Für Doppelbürger, die mehreren Konkordatskantonen angehören, gilt die Regel des Art. 5 des Konkordates.
- b) Gegenüber Nichtkonkordatskantonen gilt die allgemeine Regel.
- c) Ist ein Doppelbürger Angehöriger eines Konkordats- und eines Nichtkonkordatskantons, so ist dieses Doppelbürgerrecht unbeachtlich, d. h. der Betreffende ist nach Konkordat zu unterstützen.

2. *Kantone, die eine Vereinbarung über die Unterstützung von mehrfachen Bürgern abgeschlossen haben.* Dem Abkommen haben sich angeschlossen die Kantone Obwalden, Nidwalden, Baselstadt, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Zürich. Das Abkommen lautet:

1. Die Kosten der Unterstützung eines Schweizerbürgers, der in mehreren Kantonen heimatberechtigt ist, werden von diesen Kantonen zu gleichen Teilen getragen, soweit nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone Platz greifen.

2. Über die Modalitäten der Unterstützung soll in jedem Einzelfalle zwischen den beteiligten Heimatkantonen oder Gemeinden ohne Verzug eine Verständigung eingeleitet werden; inzwischen ist die benötigte Hilfe von derjenigen Heimatbehörde zu leisten, an welche der Hilfsbedürftige sich zunächst wendet oder welcher er zugeführt wird. Handelt es sich um eine Aufforderung zur Leistung von Unterstützung gemäß BV 45, Abs. 3, so werden die beteiligten Heimatkantone sich über gemeinsame Maßnahmen ins Einvernehmen setzen.

Hier ist ganz einfach eine Teilung der Kosten vorgesehen und zwar nach dem Wortlaut des Art. 1 der Vereinbarung auch dann, wenn der Doppelbürger in einem der beiden Heimatkantone wohnt. Diese Lösung ist wohl die einfachste. Schwierig werden die Verhältnisse bei den Kombinationen, die sich ergeben können. Unter Konkordatskantonen gilt immer Art. 5 des Konkordats. Unter Kantonen mit der Vereinbarung immer Art. 1 der Vereinbarung. Wie aber, wenn die beiden kollidieren? Wenn beispielsweise ein Bürger von Wallis und Bern in Zürich unterstützungsbedürftig wird?

- a) Ist es kein Konkordatsfall, so gilt wieder die allgemeine Regel, daß Zürich Gut-sprache verlangen kann, von wem es will und heimschaffen kann wohin es will.
- b) Ist es ein Konkordatsfall, so hat Zürich nach Konkordat zu unterstützen.
- c) Falls es sich um einen Doppelbürger zweier Kantone (Wallis und Basel), wohnhaft in Zürich, handelt, so hat Zürich nach Konkordat zu unterstützen, Basel kann sich von Wallis die Hälfte seiner Unterstützungen zurückerstatten lassen, weil beide Kantone dem Abkommen angehören.

Daraus ersieht man, daß Kollisionen nicht vorkommen, weil die beiden Abkommen auf einem andern Prinzip (einerseits wohnörtliche, anderseits heimatliche Unterstützung) aufgebaut sind. Die Fälle von drei- und mehrfachem Bürgerrecht werden hier wegen ihrer Seltenheit weggelassen. Sie lösen sich nach denselben Grundsätzen.

- d) Eine Kollision ist immerhin dann möglich, wenn zwei Konkordatskantone gleichzeitig auch dem Abkommen beigetreten sind wie z. B. Aargau und Zürich. In diesem Falle gehen die Bestimmungen des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung denjenigen der Doppelbürgervereinbarung vor, wie das Bundesgericht in einem Entscheid vom 15. Februar 1929 in Sachen Basel contra Luzern erkannt hat, indem es davon ausging, daß das Doppelbürgerabkommen lediglich eine Lücke ausfüllen wolle, und daß eine solche nicht bestehe, wenn das Konkordat zur Anwendung gebracht werden könne. Dies gilt jedoch nur für den Fall, in dem ein Doppelbürger gleichzeitig in einem der beiden Heimat- und zugleich Konkordatskantone wohnt. Wohnt er in einem Drittkanton (Konkordatskanton), so hat der Wohnkanton nach Konkordat zu unterstützen und den heimatlichen Anteil teilen die beiden Heimatkantone gemäß Doppelbürgerabkommen nach Hälften.

Im übrigen ist natürlich Art. 5 des Konkordates auch unter Konkordatskantonen nur anwendbar, wenn ein Konkordatsfall vorliegt, nicht aber wenn der Fall gänzlich zu Lasten des Heimatkantons geht (vgl. Düby, Konkordat, Ergänzungsausgabe, S. 41 ff.).

Das Doppelbürgerabkommen wirkt sich somit dahin aus, daß die Unterstützungsauslagen zwischen den Kantonen, die sich dem Abkommen angeschlossen haben, geteilt werden, gleichgültig ob sich der Doppelbürger in einem der beiden Heimat- oder in einem Drittkanton aufhält, ausgenommen dann, wenn zwischen den beiden Heimatkantonen eine Unterstützung gemäß Konkordat in Frage kommt.

Weder das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, noch die Doppelbürgervereinbarung sind anwendbar, falls ein Unterstützungsbedürftiger, welcher in einem dem Konkordat nicht angehörenden Kanton wohnt und in zwei Kantonen verbürgert ist, von denen nur der eine dem Doppelbürgerabkommen beigetreten ist, unterstützt werden muß. (Düby, Konkordat, Ergänzungsausgabe, S. 47). In diesem Falle gelten die früher entwickelten allgemeinen Regeln.

*D. Schlußfolgerungen :*

Der eingangs skizzierte bundesrechtliche Rechtszustand, wie er sich nach der bundesgerichtlichen Praxis darstellt, ist unbefriedigend. Vorschläge zur Beseitigung sind schon öfters gemacht worden. Die einfachste Lösung wäre ohne Zweifel die Beseitigung der Doppelbürgerrechte durch eine Bestimmung, wonach mit dem Erwerb eines neuen Kantonsbürgerrechts das frühere verloren geht. Eine solche Lösung setzt aber eine Revision des Art. 44 der Bundesverfassung voraus, vor der man zurückschreckt. Die Kantone haben statt dessen die konkordatische Lösung eingeschlagen, leider aber nicht einheitlich.

Nach der heutigen konkordats- und verfassungsmäßigen Regelung sind die Konkordatskantone insofern benachteiligt, als sie auch Bürger konkordatsmäßig unterstützen, die nicht nur einem Konkordatskanton, sondern daneben auch noch einem Drittkanton angehören, ohne einen rechtlichen Anspruch auf teilweise Rückerstattung von diesem Drittkanton zu haben. *Die Praxis* hat hier, wenn auch nicht einheitlich, zum Teil schon andere Wege eingeschlagen, indem in der Regel bei Doppelbürgern von demjenigen Heimatkanton, der nicht dem Konkordat angehört, zum voraus die Hälfte der Unterstützungskosten gefordert wird unter Androhung der Heimschaffung im Falle der Nichtleistung. Diese von Zürich, Bern und andern Konkordatskantonen eingeschlagene Praxis behebt die Nachteile, die sonst gegenüber den Nichtkonkordatskantonen in diesen Fällen erwachsen würden. Ja, es könnten die Konkordatskantone noch weiter gehen und in solchen Fällen überhaupt nur denjenigen Heimatkanton belangen, der nicht dem Konkordat angehört. Dies würde allerdings eine Abänderung des Konkordats zur Voraussetzung haben, die jedoch durchaus möglich wäre und keineswegs die Rechtsgleichheit der Doppelbürger beeinträchtigen könnte, da nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das Konkordat seine Wirkungen nur unter den Kantonen äußert und dem einzelnen Bürger kein subjektives Recht auf Unterstützung im Wohnkanton, der dem Konkordat angehört, sichert. Demgegenüber könnten sich die Nichtkonkordatskantone nur dadurch sichern, daß sie mit möglichst vielen Konkordatskantonen Doppelbürgerabkommen abschließen würden.

Solche Doppelbürgerabkommen sind ganz allgemein grundsätzlich zu begrüßen, sind sie doch geeignet, den nach der bundesgerichtlichen Praxis willkürlichen Rechtszustand betreffs Unterstützungspflicht gegenüber Doppelbürgern zu beseitigen. Noch erfreulicher wäre es freilich, wenn das Bundesgericht von seiner bisherigen Praxis abgehen würde und für den Fall von Doppelbürgern in Auslegung von Art. 45 BV Kollisionsnormen aufstellen würde, welche dafür maßgebend wären, welches Gemeinwesen bei Doppelbürgern die Kosten der Unterstützung zu tragen hätte und wie diese Unterstützungsauslagen zu verteilen seien.

---

**Bern.** *Zur Abgrenzung der Unterstützungspflicht von Staat und Gemeinde in der auswärtigen Armenpflege.* Die Abgrenzung der Unterstützungspflicht des Staates gegenüber derjenigen der Gemeinde in der auswärtigen Armenpflege wird in Art. 57 A. u. NG. in örtlicher Beziehung folgendermaßen umschrieben: